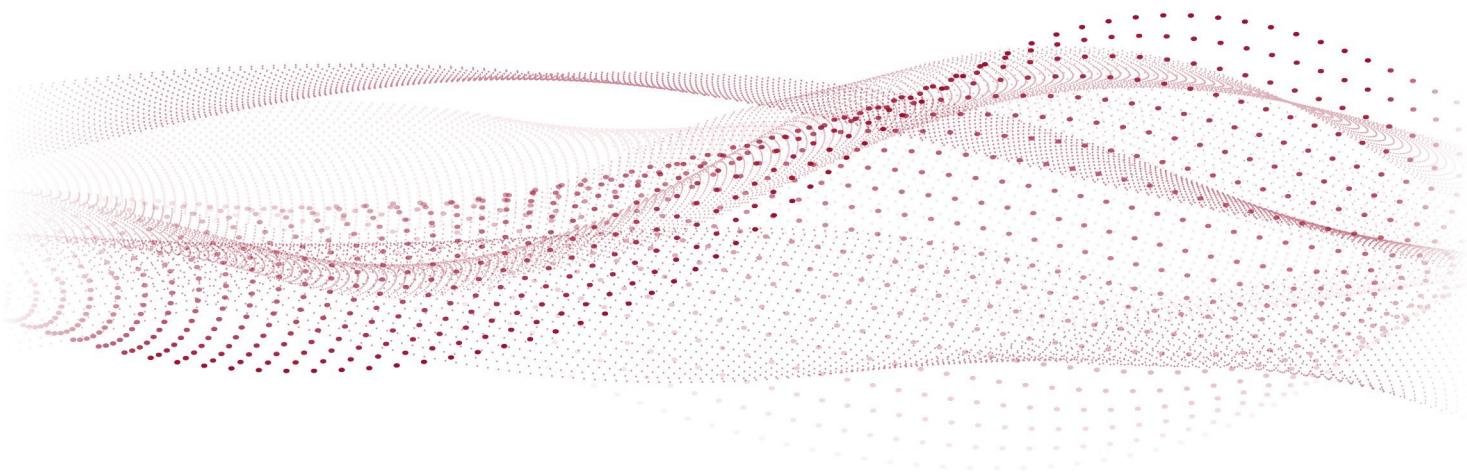




# Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

Dürnberg Fine Wine AG  
Falkenstein



Digitalexemplar 212260 2024

# Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1 - 2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht .....	4
3.2. Erteilte Auskünfte .....	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) .....	4
4. Bestätigungsvermerk .....	5 - 7

## Beilagenverzeichnis:

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 .....	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2024 .....	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 .....	IV

### **Andere Beilagen**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018 .....	V
---	---

# Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Dürnberg Fine Wine AG

---

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der  
Dürnberg Fine Wine AG  
Falkenstein

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

**Dürnberg Fine Wine AG,**  
Falkenstein,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 24.06.2024 der Dürnberg Fine Wine AG, Falkenstein, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchhaltung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis Mai 2025 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Peter Kopp, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

# Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Dürnberg Fine Wine AG

---

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

# **Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Dürnberg Fine Wine AG

---

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

# **Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

Dürnberg Fine Wine AG

---

## **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Dürnberg Fine Wine AG,  
Falkenstein,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft verantwortlich.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmensaktivität zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen aus, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen.

---

## Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

## Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

## Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien  
9. Mai 2025

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

.....  
Mag. Peter Kopp  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## **Beilagen**

**BILANZ** zum 31. Dezember 2024

Dürnberg Fine Wine AG, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Nennkapital (Grundkapital)		180.000,00	180.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		24.373,56	29.373,56	- davon Nennkapital eingezahlt Euro 180.000,00 (Euro 180.000,00)			
II. Sachanlagen				II. Kapitalrücklagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	3.582.983,62		3.621.421,62	1. gebundene Kapitalrücklage	5.940.000,00	5.940.000,00	
2. technische Anlagen und Maschinen	513.127,00		413.686,00	2. nicht gebundene Kapitalrücklage	900.000,00	6.840.000,00	900.000,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	373.501,13		366.852,06	III. Gewinnrücklagen			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	112.602,00	4.582.213,75	75.000,00	1. gesetzliche Rücklage		13.219,36	12.460,37
III. Finanzanlagen				IV. Bilanzgewinn		534.786,02	880.365,19
1. Beteiligungen	35.000,00		35.000,00	- davon Gewinnvortrag Euro 520.365,19 (Euro 877.227,41)			
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	54.750,00	89.750,00	54.750,00	Summe Eigenkapital		7.568.005,38	7.912.825,56
Summe Anlagevermögen		4.696.337,31	4.596.083,24	<b>B. Investitionszuschüsse</b>		284.202,95	267.655,41
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>C. Rückstellungen</b>			
I. Vorräte				1. sonstige Rückstellungen		45.100,00	44.000,00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.412.440,40		1.444.611,28	<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
2. fertige Erzeugnisse und Waren	765.443,49	2.177.883,89	666.714,95	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 500.878,38 (Euro 1.313.981,23)			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 331.919,01 (Euro 12.500,00)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115.244,26		194.666,02	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	635.618,01	1.031.451,34	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	61.130,40		90.827,40	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 314.699,00 (Euro 1.031.451,34)			
3. Forderungen gegen Gesellschafter	20.698,13		14.512,20	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 320.919,01 (Euro 0,00)			
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	94.269,11	291.341,90	117.837,95	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	126.850,84	193.920,94	
Übertrag	7.165.563,10	7.125.253,04	Übertrag	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 126.850,84 (Euro 193.920,94)			
				3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	14.967,18	17.575,23	
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 14.967,18 (Euro 17.575,23)			
				4. sonstige Verbindlichkeiten	55.361,36	83.533,72	
					832.797,39		
						1.326.481,23	
						8.224.480,97	

## **BILANZ** zum 31. Dezember 2024

Dürnberg Fine Wine AG, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

## AKTIVA

## PASSIVA

		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro			Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag			7.165.563,10	7.125.253,04	Übertrag			7.897.308,33	8.224.480,97
							832.797,39		1.326.481,23
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		1.560.202,23	2.423.202,10		- davon aus Steuern Euro 1.609,37 (Euro 10.437,98)				
Summe Umlaufvermögen		4.029.428,02	4.952.371,90		- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 18.828,26 (Euro 42.498,98)				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 44.361,36 (Euro 71.033,72)				
1. sonstige Rechnungsabgrenzungen		4.340,39	2.507,06		- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 11.000,00 (Euro 12.500,00)			832.797,39	
		<b>8.730.105,72</b>	<b>9.550.962,20</b>					<b>8.730.105,72</b>	<b>9.550.962,20</b>

Falkenstein, am 9. Mai 2025



## Beilage I

# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Dürnberg Fine Wine AG, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		2.393.097,89	2.488.827,26
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen		616,23	88.454,40
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00		10.260,00
b) übrige	<u>117.240,39</u>	117.240,39	120.888,27
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand	571.458,93		658.969,17
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>115.620,57</u>	687.079,50	90.132,64
5. Personalaufwand			
a) Löhne	371.029,52		417.547,94
b) Gehälter	287.342,34		281.285,76
c) soziale Aufwendungen	207.015,40		206.932,36
- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen Euro 11.652,89 (Euro 11.058,17)			
- davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge Euro 181.106,57 (Euro 176.134,73)		865.387,26	
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		227.590,09	209.850,77
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		718.998,45	836.903,64
- davon Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen Euro 5.181,16 (Euro 4.186,68)			
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7</b>		<b>11.899,21</b>	<b>6.807,65</b>
Übertrag		11.899,21	6.807,65

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Dürnberg Fine Wine AG, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		11.899,21	6.807,65
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		40.282,01	35.315,95
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		33.501,40	38.820,67
<b>11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10</b>	<b>6.780,61</b>	<b>3.504,72-</b>	
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>18.679,82</b>	<b>3.302,93</b>	
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.500,00	0,00	
<b>14. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>15.179,82</b>	<b>3.302,93</b>	
<b>15. Jahresüberschuss</b>	<b>15.179,82</b>	<b>3.302,93</b>	
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen			
a) Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage	758,99	165,15	
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	520.365,19	877.227,41	
<b>18. Bilanzgewinn</b>	<b>534.786,02</b>	<b>880.365,19</b>	

Falkenstein, am 9. Mai 2025



# **Anhang**

zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2024  
der  
Dürnberg Fine Wine AG

## **1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **1.1 Allgemeine Grundsätze**

Auf den vorliegenden Jahresabschluss wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

## **1.2 Anlagevermögen**

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Nutzungsdauer beträgt 3 - 5 Jahre.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind. Die planmäßigen Abschreibungen werden gem. § 7 EStG linear vorgenommen.

Der Berechnung der planmäßigen Abschreibungen wurden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

Bepflanzung Weingärten	20 - 30 Jahre
Betriebs- und Geschäftsgebäude	25 - 40 Jahre
technische Anlagen und Maschinen	5 - 25 Jahre
Betriebs- und Geschäftsaustattung, Fässer und Tanks	3 - 25 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von EUR 1.000,-- werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang ausgebucht.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert soweit nicht Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert notwendig waren.

## **1.3 Umlaufvermögen**

### **Vorräte**

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Die unfertigen und fertigen Erzeugnisse wurden zu Herstellungskosten angesetzt.

### **Forderungen**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet, soweit nicht bei Fremdwährungspositionen der niedrigere Geldkurs des Bilanzstichtages oder im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

## **1.4 Rückstellungen**

Die übrigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

## **1.5 Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Briefkurs des Bilanzstichtages bewertet, sofern dieser über dem Buchungskurs liegt.

## **2. Erläuterungen zur Bilanz**

### **2.1 Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang dargestellt.

### **2.2 Umlaufvermögen**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich kurzfristig, mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

### **2.3 Eigenkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft bestand am 31.12.2024 aus 180.000 Stück Namensaktien (iV 180.000 Stück Namensaktien) und betrug EUR 180.000,00 (iV EUR 180.000,00).

Es wird zum 31.12.2024 ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 534.786,02 (iV EUR 880.365,19) ausgewiesen.

## 2.4 Rücklagen

### Kapitalrücklagen

Die gebundene Kapitalrücklage resultiert aus einer Kapitalerhöhung im Geschäftsjahr 2022.

Die Kapitalrücklagen entwickeln sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Verwendung EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
gebundene	5.940.000,00	0,00	0,00	5.940.000,00
nicht gebundene	900.000,00	0,00	0,00	900.000,00
	<b>6.840.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.840.000,00</b>

### Gewinnrücklagen

Die gesetzliche Rücklage gemäß § 229 (6) UGB wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr um EUR 758,99 erhöht. (iV EUR 165,15).

## 2.5 Sonderposten Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse werden über die Nutzungsdauer der Anlagengegenstände, für die sie gewährt wurden, gegen sonstige betriebliche Erträge verrechnet.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Auflösung EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
aus öffentlichen Mitteln für den Umbau	221.434,13	0,00	-9.732,79	211.701,34
aus öffentlichen Mitteln für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen	8.111,27	0,00	-2.433,38	5.677,89
Covid-19 Investitionsprämie	4.106,01	0,00	-1.911,29	2.194,72
Weinmarktordnung	34.004,00	39.602,56	-8.977,56	64.629,00
	<b>267.655,41</b>	<b>39.602,56</b>	<b>-23.055,02</b>	<b>284.202,95</b>

## 2.6 Sonstige Rückstellungen

### Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,9 % sowie einer Gehaltssteigerung von 4,16% und eines Pensionseintrittsalters von 60 Jahren bei Frauen bzw. von 65 Jahren bei Männern ermittelt.

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung. Sie gliedern sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2024 EUR	Zuführung EUR	Auflösung/ Verwendung EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
Rechts- und Beratungskosten	13.500,00	13.500,00	-13.500,00	13.500,00
fehlende Eingangsrechnungen	1.000,00	1.000,00	-1.000,00	1.000,00
nicht konsumierte Urlaube	21.600,00	0,00	-800,00	20.800,00
Jubiläumsgelder	7.900,00	1.900,00	0,00	9.800,00
	<b>44.000,00</b>	<b>16.400,00</b>	<b>-15.300,00</b>	<b>45.100,00</b>

## 2.7 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

31.12.2024

	Kredit- institute EUR	Lieferungen und Leistungen EUR	Gesell- schafter EUR	Sonstige Ver- bindlichkeiten EUR	Summe EUR
bis 1 Jahr	314.699,00	126.850,84	14.967,18	44.361,36	500.878,38
1 bis 5 Jahre	320.919,01	0,00	0,00	11.000,00	331.919,01
über 5 Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>635.618,01</b>	<b>126.850,84</b>	<b>14.967,18</b>	<b>55.361,36</b>	<b>832.797,39</b>

31.12.2023

	Kredit- institute EUR	Lieferungen und Leistungen EUR	Gesell- schafter EUR	Sonstige Ver- bindlichkeiten EUR	Summe EUR
bis 1 Jahr	361.527,84	193.920,94	17.575,23	83.533,72	656.557,73
1 bis 5 Jahre	669.923,50	0,00	0,00	0,00	669.923,50
über 5 Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>1.031.451,34</b>	<b>193.920,94</b>	<b>17.575,23</b>	<b>83.533,72</b>	<b>1.326.481,23</b>

### Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind die folgenden Haftungsverhältnisse sowie sonstige wesentlichen finanziellen Verpflichtungen, gewährte dingliche Sicherheiten zu vermerken:

Ein Pfandrecht für die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG in Höhe von EUR 400.000,-.

Die Kredite der Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG werden mit einer Höchstbetragshypothek in Höhe von EUR 330.000,- besichert.

### **3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Zuführung zur Rückstellung für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 1.900,- (iV EUR 2.300,00) wird im Personalaufwand unter der Position Gehälter ausgewiesen.

### **4. Sonstige Angaben**

#### **Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen mit einem Betrag von mindestens 20 % der Anteile**

Gemäß § 238 Abs. 1 Z 4 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Firmenname	Sitz der Gesellschaft	Anteilshöhe	Eigenkapital		Jahres- ergebnis
			31.12.2024	in %	
		in Euro			
Dürnberg Fine Wine					
GmbH	2193 Erdberg	35.000,00	100	16.432,70	- 23.151,31

#### **4.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer**

Arbeitnehmergruppen	Zahl	Vorjahr
Arbeiter	15	18
Angestellte	9	9
leitende Angestellte	0	0
davon vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	17	21
davon teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	7	6

Die Gesellschaft beschäftigte während des Geschäftsjahres durchschnittlich 24 Dienstnehmer (iV 27).

## 4.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand besteht aus

Herrn Dr. Georg Klein  
Herrn Matthias Marchesani und  
Herrn Ing. Michael Preyer, BEd.

Dem Aufsichtsrat gehörten im abgelaufenen Geschäftsjahr folgende Personen an:

Vorsitzender	Herr Mag. Josef Ischepp
Stellvertreter	Herr Manfred Tautscher
Mitglied	Herr Thomas Zichtl
Mitglied	Herr Dr. Erwin Klein (bis 14.05.2024)
Mitglied	Frau Heidi Strobl
Mitglied	Herr Mag. Klaus Dundalek

Vergütungen, Kredite oder Vorschüsse wurden an die Mitglieder des Aufsichtsrats keine gewährt.

### **Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Das im Lagebericht beschriebene schwierige wirtschaftliche Umfeld hat sich auch in den ersten Monaten des Jahres 2025 nicht verbessert. Eine Maßnahme zur Kosteneinsparung ist unter anderem die Rückgabe von Pachtflächen.

Falkenstein, am 09.05.2025



## ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2024

Dürnberg Fine Wine AG 2162 Falkenstein bei Poysdorf

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2024 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2024 Euro	kumulierte Abschreibung 01.01.2024 Euro	Abschreibung Geschäftsjahr Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	kumulierte Abschreibung 31.12.2024 Euro	Zuschreibung Geschäftsjahr Euro	Buchwert 31.12.2024 Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	57.077,31				57.077,31	27.703,75	5.000,00			32.703,75		24.373,56
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>57.077,31</b>				<b>57.077,31</b>	<b>27.703,75</b>	<b>5.000,00</b>			<b>32.703,75</b>		<b>24.373,56</b>
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	4.579.640,01	45.454,86		0,00	4.625.094,87	958.218,39	83.892,86			1.042.111,25		3.582.983,62
2. technische Anlagen und Maschinen	869.647,85	167.063,79			1.036.711,64	455.961,85	67.622,79			523.584,64		513.127,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	799.493,57	77.723,51	7.965,62		869.251,46	432.641,51	71.074,44	7.965,62		495.750,33		373.501,13
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	75.000,00	37.602,00			112.602,00	0,00				0,00		112.602,00
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>6.323.781,43</b>	<b>327.844,16</b>	<b>7.965,62</b>	<b>0,00</b>	<b>6.643.659,97</b>	<b>1.846.821,75</b>	<b>222.590,09</b>	<b>7.965,62</b>		<b>2.061.446,22</b>		<b>4.582.213,75</b>
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	35.000,00				35.000,00	0,00				0,00		35.000,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	54.750,00				54.750,00	0,00				0,00		54.750,00
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>89.750,00</b>				<b>89.750,00</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>		<b>89.750,00</b>
	<b>6.470.608,74</b>	<b>327.844,16</b>	<b>7.965,62</b>	<b>0,00</b>	<b>6.790.487,28</b>	<b>1.874.525,50</b>	<b>227.590,09</b>	<b>7.965,62</b>		<b>2.094.149,97</b>		<b>4.696.337,31</b>



DÜRNBERG

# Lagebericht

zum Jahresabschluss 2024 der  
Dürnberg Fine Wine AG



AT-BIO-402  
Österreich –  
Landwirtschaft



NACHHALTIG  
SUSTAINABLE  
AUSTRIA



VEGAN

MEMBER OF  
OTW

# Lagebericht

## A) Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage im abgelaufenen Geschäftsjahr (2024)

### Entwicklung von Absatz und Geschäftsergebnis, Dividende

#### Ein herausforderndes Jahr für die gesamte Weinbranche und das Weingut Dürnberg

Das Geschäftsjahr 2024 war – wie für die gesamte Weinwirtschaft – auch für das Weingut Dürnberg von erheblichen Herausforderungen geprägt. Die erhoffte konjunkturelle Erholung in unseren wichtigsten Absatzmärkten Österreich und Deutschland, wo wir rund zwei Drittel unseres Umsatzes erzielen, blieb erneut aus. Beide Länder verharren mittlerweile seit über zwei Jahren in einer hartnäckigen Rezession, begleitet von relativ hoher Inflation, Konsumzurückhaltung und einem spürbaren Rückgang der Kaufkraft.

Diese wirtschaftliche Lage hatte auch 2024 unmittelbare Auswirkungen auf das Konsumverhalten vieler Weinkäufer. Die Kaufzurückhaltung weiter Teile der Bevölkerung führte branchenweit zu sinkenden Absatzzahlen. Medienberichte über dramatische Absatzzrückgänge selbst in traditionellen Weinländern wie Frankreich, Italien und Spanien unterstreichen, dass es sich um ein europäisches, wenn nicht globales Phänomen handelt.

Hinzu kommt ein struktureller Wandel im Konsumverhalten: Eine zunehmend kritische mediale Auseinandersetzung mit dem Thema Alkoholkonsum – insbesondere im Zusammenhang mit Gesundheit und Lebensstil – sowie veränderte Präferenzen jüngerer Zielgruppen führten zu einem weiteren Rückgang des Pro-Kopf-Weinkonsums. Diese Entwicklung stellt die Branche langfristig vor strategische Herausforderungen.

Infolge dieser äußeren Faktoren musste das Weingut Dürnberg im vergangenen Jahr – erstmals seit 2019 – einen leichten Umsatzzrückgang von knapp 4 % hinnehmen. Besonders betroffen war der Bereich der gewerblichen Kunden, also Export, Handel und Gastronomie, wo ein Rückgang von nahezu 15 % verzeichnet wurde. Umso erfreulicher ist die geglückte Entwicklung im Privatkundensegment: Dank der Treue und Unterstützung unserer Aktionärinnen und Aktionäre konnte der Direktvertrieb an Endkunden um mehr als 15 % gesteigert werden – ein starkes Signal und wichtiger Stabilitätsfaktor in einem sonst rückläufigen Marktumfeld.

Trotz dieser widrigen Rahmenbedingungen ist es uns durch frühzeitig eingeleitete Kosten- und Effizienzmaßnahmen gelungen, das Geschäftsjahr 2024 mit einem zumindest knapp positiven Ergebnis abzuschließen. Dieser Erfolg ist vor allem dem Engagement unseres Teams, unserer engen Kundenbeziehungen sowie einer konsequenten Ausgabenpolitik zu verdanken.

Noch im Vorjahr hatte der Vorstand – im Vertrauen auf eine baldige wirtschaftliche Erholung – der Hauptversammlung eine Dividendenausschüttung vorgeschlagen. Angesichts des aktuellen Geschäftsergebnisses und der weiterhin unsicheren gesamtwirtschaftlichen Lage muss dieser Schritt 2025 aus Verantwortung gegenüber der finanziellen Stabilität des Unternehmens leider ausgesetzt werden.

Angaben in € 1.000, netto	2024	% Ver-	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
<b>Umsatz Gewerbliche Kunden</b>	1.359	<b>-14,6%</b>	1.591	1.612	1.571	1.354	1.371	1.447	1.424
<b>Umsatz Privatkunden</b>	1.034	<b>+15,4%</b>	896	736	505	523	274	231	200
Davon eigener Online-Shop	828	<b>+20,7%</b>	686	541	333	346	160	135	105
<b>Umsatz Gesamt</b>	2.393	<b>-3,9%</b>	2.489	2.348	2.076	1.877	1.645	1.678	1.624

## Weingut Dürnberg: Wirtschaftliche Kennzahlen

Alle Angaben in Euro .000, netto

Aus der nachstehenden Tabelle sind die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen des abgelaufenen Jahres ersichtlich.

Angaben in € 1.000	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
<b>Umsatzerlöse</b>	2.393	2.489	2.348	2.076	1.858	1.645	1.678	1.624
<b>EBITA</b>	239	219	291	560	458	343	324	369
<i>EBITA-Marge</i>	10,0%	8,6%	12,4%	27,0%	24,4%	20,8%	19,3%	22,7%
<b>Abschreibungen</b>	228	210	203	211	180	156	161	94
<b>EBIT</b>	12	7	87	351	278	187	163	275
<i>EBIT-Marge</i>	0,5%	0,3%	3,7%	16,8%	14,8%	11,4%	9,7%	16,9%
<b>Zinsen</b>	34	39	78	73	84	92	61	51
<b>Steuern</b>	4	0	4	18	12	7	8	16
<b>Jahresüberschuss</b>	15	3	6	259	182	88	94	208
<b>Bilanzgewinn</b>	534	880	877	872	613	431	343	249
<b>Eigenkapital</b>	7.568	7.913	7.910	1.903	1.644	1.462	1.374	1.280
<b>Anlagevermögen</b>	4.696	4.596	3.826	3.887	3.966	3.987	3.918	2.230
<b>Umlaufvermögen</b>	4.029	4.952	6.196	1.869	1.666	1.667	1.830	1.734
<b>Anlage- + Umlaufvermögen</b>	8.726	9.548	10.022	5.728	5.601	5.654	5.748	3.964
<b>Verbindlichkeiten</b>	833	1.327	1.833	3.535	3.664	3.897	4.085	2.562
<i>in % von Anl. &amp; Umlaufver.</i>	9,6%	13,9%	18,3%	61,7%	65,4%	68,9%	71,1%	64,6%



## Weingut Dürnberg: Umsatzentwicklung

Alle Angaben in Euro .000, netto

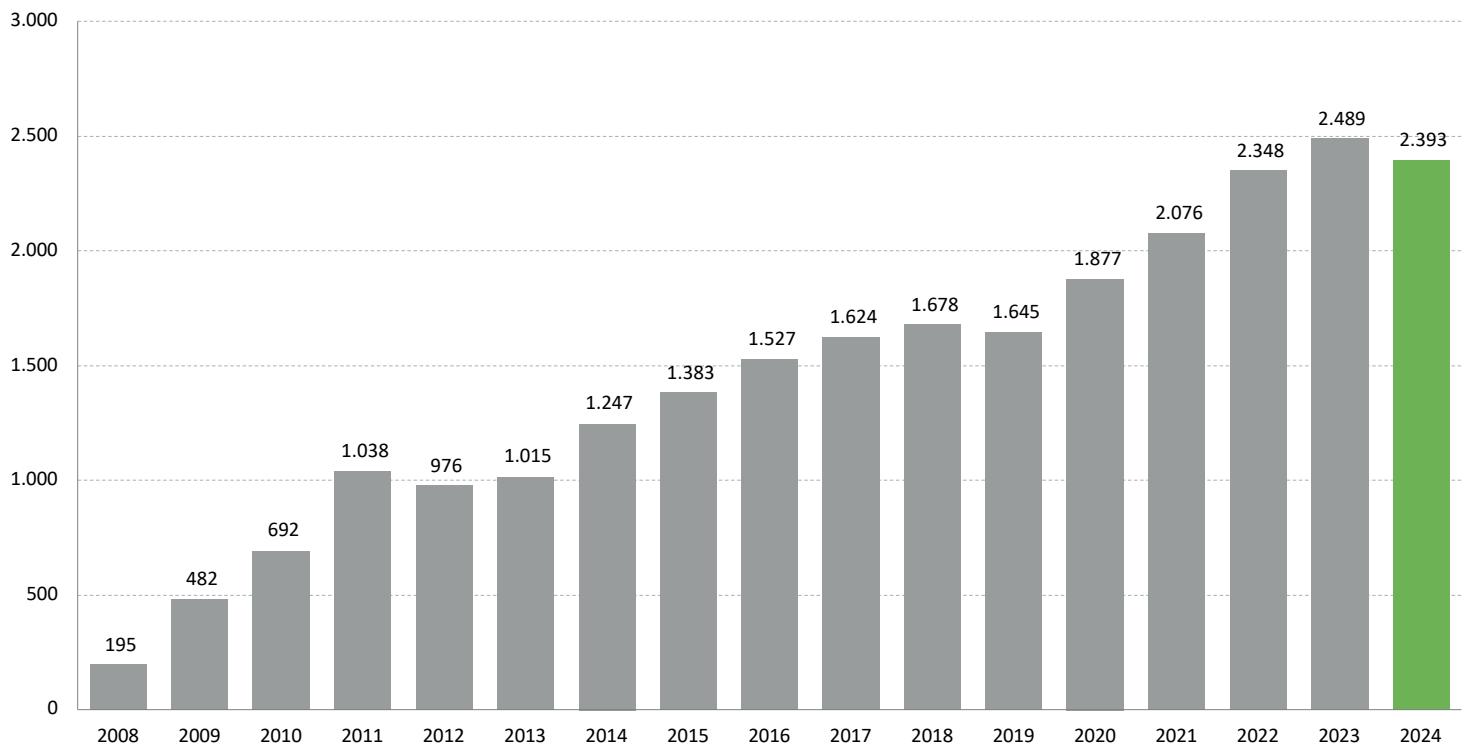
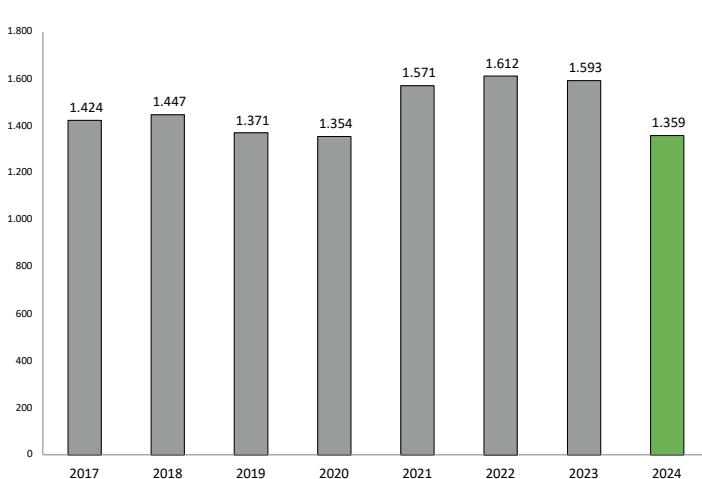
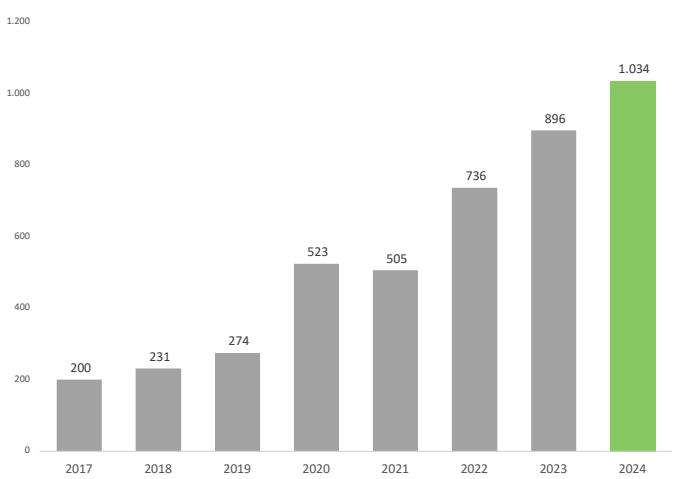


Chart I: Umsatzentwicklung Gesamt 2008 bis 2024


 Chart II: Umsatzentwicklung Gewerbliche Kunden  
(Großhandel, Handel, Gastronomie) 2017 bis 2024

 Chart III: Umsatzentwicklung Privatkunden  
2017 bis 2024

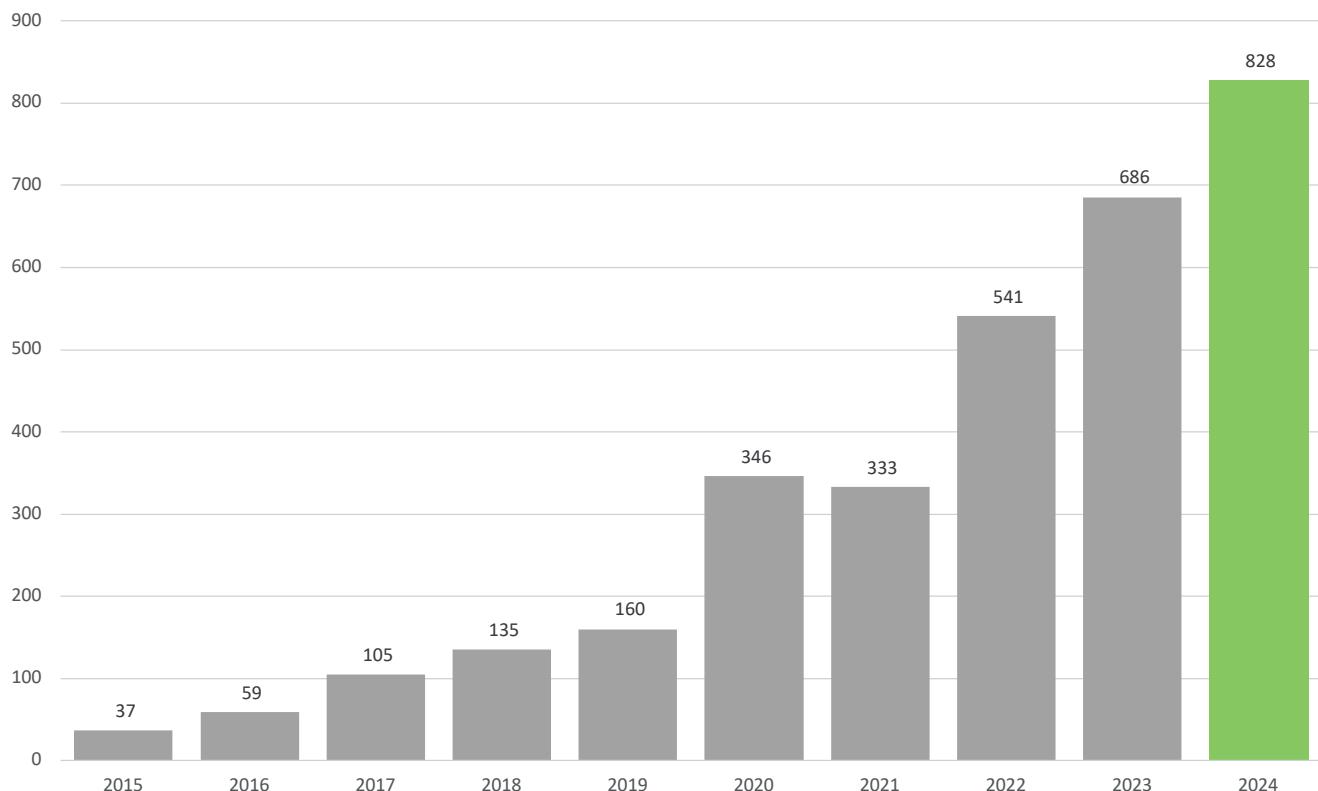


Chart IV: Umsatzentwicklung Online-Shop 2015 bis 2024

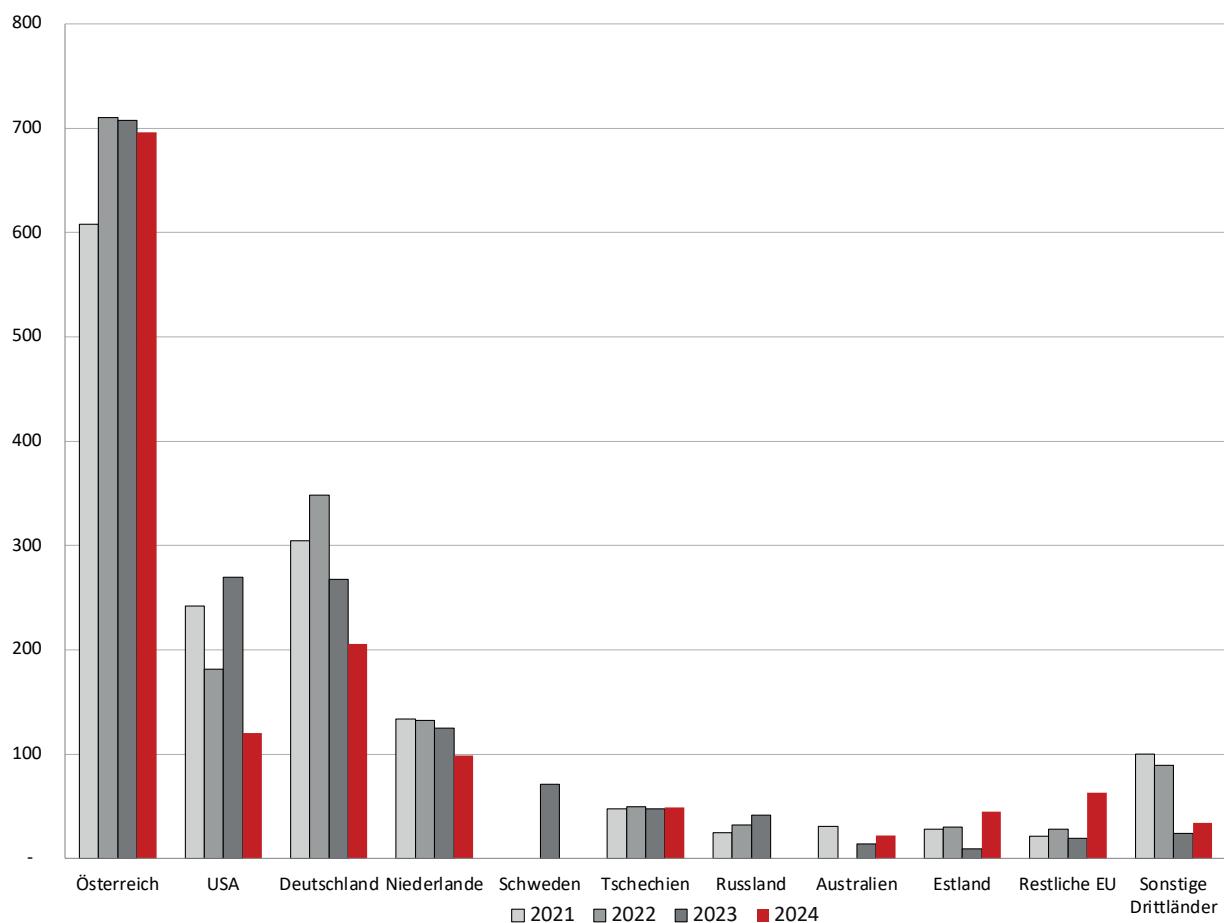


Chart V: Umsatzentwicklung Gewerbliche Kunden nach Ländern, 2021 bis 2023

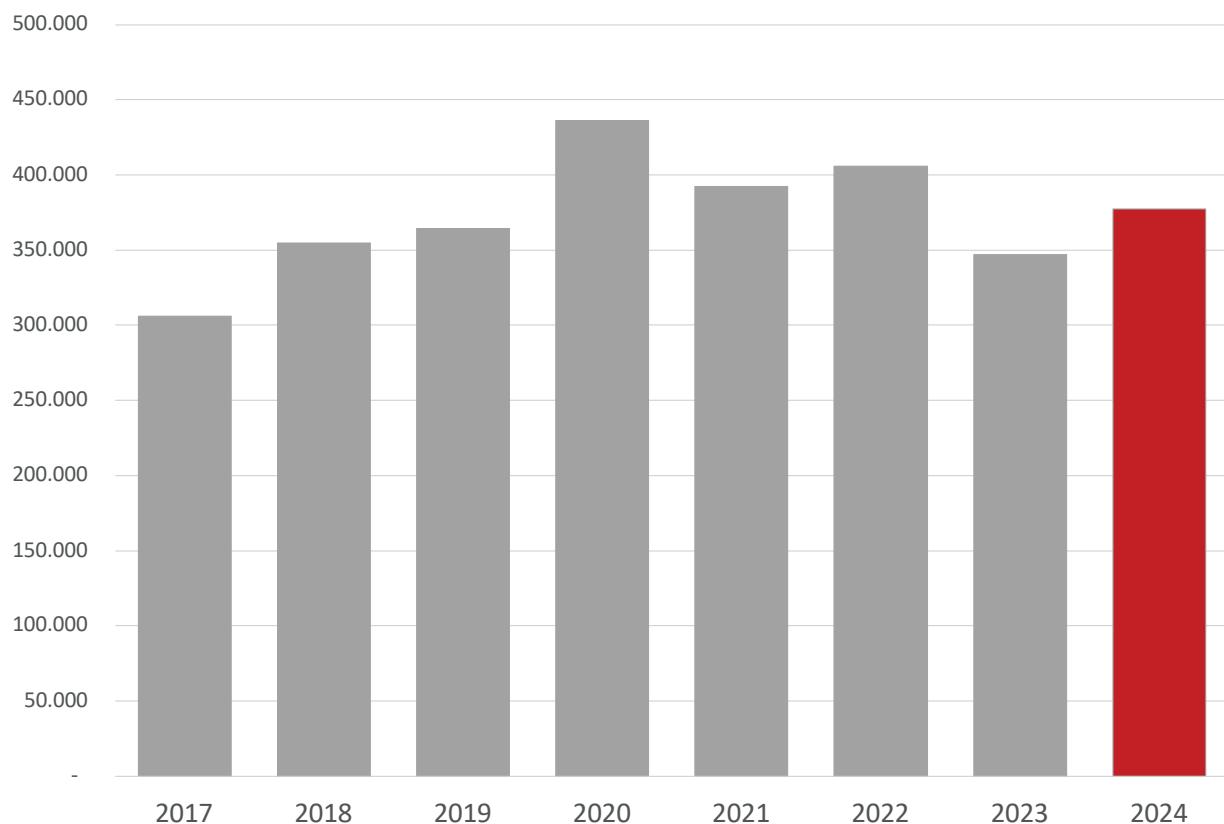
## Produktion und Beschaffung

Mit fast 380.000 Litern konnte eine in etwa im Durchschnitt der vergangenen Jahre liegende Erntemenge eingebracht werden. Die gegenüber dem Vorjahr um ca. 7 % höhere Menge darf als erfreulich bezeichnet werden.

<b>Eigene Produktion, Zu- und Verkauf</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>
Ertragsfläche (ha)	60,58	60,74	57,08	57,85	58,30	58,30	57,96	57,96
Erntemenge (Liter)	377.537	346.894	405.549	392.345	436.147	364.098	354.590	306.004
Zukauf Trauben (kg)	84.965	80.930	80.373	93.800	49.600	43.820	39.040	23.907
Zukauf Trauben (Liter)	58.541	55.202	54.116	70.350	37.200	32.865	29.280	17.930
Verkauf Trauben (kg)	19.200	1.990	16.202	18.629	27.280	15.570	23.270	17.330
Zukauf Fasswein (Liter)	13.500	46.620	22.065	16.255	32.086	39.335	47.059	80.068
Verkauf Fasswein (Liter)	128.498	79.230	24.520	37.476	9.885	25.600	2.072	2.150

Alle in obiger Tabelle enthaltenen Daten betreffen jeweils das Weinwirtschaftsjahr, das vom 1.8. bis 31.7. läuft.  
Die Daten in der Spalte „2023“ betreffen daher den Zeitraum 1.8.2023 bis 31.7.2024; Daten in Spalte „2024“ bis 31.3.2025.

### Erntemenge in Liter, 2017 – 2024



## Weinwirtschaftsjahr 2024

Nach einem witterungsreichen Jahr mit zahlreichen Kapriolen – darunter Hagelschauer und Starkregen – fand das Weinjahr 2024 schließlich einen versöhnlichen Abschluss in einem wunderschönen Spätsommer und einem warmen Herbst.

Bereits Anfang April führten ungewöhnlich hohe Temperaturen zu einem extrem frühen Austrieb der Reben. Damit einher ging ein erhöhtes Risiko für Spätfröste, das sich Ende April leider bewahrheitete: In unseren Poysbrunner Lagen mussten wir einen Schadensanteil von rund 20 % verzeichnen.

Die hohen Temperaturen im Mai führten zu einer sehr frühen Blüte, was bereits eine entsprechend frühe Ernte erwarten ließ.

Im Juni stellte das Zusammenspiel aus häufigen Regengüssen, Gewittern, hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen den biologischen Pflanzenschutz österreichweit vor große Herausforderungen. Dennoch blieb uns das Glück gewogen: Nur minimale Hagelschäden in den Rieden Franzberg und Satzen wurden registriert.

Wie bereits im April und Mai angedeutet, beschleunigten die anhaltend hohen Sommertemperaturen die Reife der Trauben weiter. So begann eine der frühesten Ernten in der Geschichte unseres Weinguts bereits Anfang September – mit der Lese der leichten, fruchtbe-tonten Weine.

Doch schon am zweiten Septemberwochenende folgten Dauerregen und Überschwemmungen in der gesamten Region.

In dieser schwierigen Situation zahlten sich unsere Begrünungsmaßnahmen besonders aus. Trotz der enormen Wassermengen konnten wir die Lese zügig fortsetzen und bis Mitte Oktober gesunde Trauben einbringen.

Die Erntemenge wird von vielen Faktoren beeinflusst – einer der wichtigsten ist Wasser zur richtigen Zeit in Verbindung mit gezielten Maßnahmen im Weingarten. Während Österreich insgesamt eine um bis zu 20 % kleinere Ernte verzeichnete, konnten wir unsere Menge im Vergleich zum Vorjahr um 7 % steigern.

Die Reben profitierten von den hohen Niederschlägen, die sie mit zahlreichen Nährstoffen versorgten. Besonders die verbesserte Kaliumaufnahme führte zu einem spürbaren Anstieg der Mineralik in den Weinen.

Auch im Keller setzte sich das turbulente Jahr fort: Hohe Zuckergehalte, niedrige Säurewerte und erhöhte pH-Werte stellten uns vor neue Herausforderungen – und eröffneten zugleich neue Wege. Dank des frühen Erntzeitpunkts konnten die Weine des Jahrgangs 2024 länger reifen. Sie zeigen sich heuer mit feiner Frucht, milder Säure und einem angenehmen Trinkfluss. Die fruchtigen Weine sind – wie gewohnt – eine perfekte Wahl.



## B) Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

Das bereits an anderer Stelle beschriebene herausfordernde wirtschaftliche Umfeld, insbesondere in unseren Kernmärkten, wird auch im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich ein bestimmender Faktor bleiben. Die jüngst von den USA eingeführten Importzölle auf europäische Weine verschärfen den internationalen Wettbewerb zusätzlich und könnten mittelfristig auch Auswirkungen auf unsere Exportaktivitäten haben.

Bereits im ersten Quartal des laufenden Jahres mussten wir einen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hinnehmen – ein klares Signal dafür, dass sich die aktuellen Rahmenbedingungen auch 2025 fortsetzen könnten. Sollten keine spürbaren konjunkturellen Verbesserungen eintreten, ist mit weiteren Belastungen für Umsatz und Ergebnis im weiteren Jahresverlauf zu rechnen.

Der Vorstand beobachtet die Entwicklung aufmerksam und prüft fortlaufend alle verfügbaren Maßnahmen zur Sicherung der Unternehmensstabilität. Dabei steht sowohl die kurzfristige Sicherung der Liquidität als auch die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Weinguts im Fokus.

Als erste strukturelle Reaktion wurde im April eine signifikante Flächenreduktion vorgenommen: Die bewirtschaftete Rebfläche wurde durch die Aufgabe von rund 15 Hektar Pachtflächen von zuletzt knapp 65 Hektar auf etwa 50 Hektar reduziert. Dieser Schritt ermöglicht nicht nur eine deutliche Senkung der Betriebskosten, sondern

erlaubt es auch, sich auf besonders hochwertige Lagen zu konzentrieren und so die Qualitätsstrategie weiter zu schärfen.

Im Zuge dieser Konsolidierung wurde auch der ursprünglich geplante Ausbau der Produktionskapazitäten vorerst gestoppt. Die damit verbundenen Investitionen werden verschoben, bis sich das wirtschaftliche Umfeld stabilisiert und eine fundierte Planung neuer Wachstumsschritte wieder möglich ist.

Zusätzlich zur Flächenreduktion wurden weitere Effizienzmaßnahmen eingeleitet, um Einsparungspotenziale in allen Unternehmensbereichen zu realisieren. Diese sollen die wirtschaftliche Substanz des Unternehmens stärken und die finanzielle Basis über die kommenden Monate hinweg absichern.

Trotz aller Herausforderungen bleibt der Ausblick verhalten optimistisch: Die Marke Dürnberg genießt hohes Vertrauen bei Kunden und Partnern, die Qualität unserer Weine überzeugt weiterhin am Markt, und unser flexibles, engagiertes Team ist bereit, sich auch schwierigen Zeiten mit Entschlossenheit zu stellen.

Ein besonderer Dank gilt unseren Aktionärrinnen und Aktionären, die das Weingut auch 2024 nicht nur als Mit-eigentümer, sondern vor allem als treue Konsumenten unterstützt haben – und hoffentlich auch weiterhin unterstützen werden. Ihre Loyalität ist in Zeiten wie diesen ein unschätzbarer Rückhalt



## C) Forschung und Entwicklung

Das Weingut Dürnberg ist Partner eines Programms zur Entwicklung von Wetterprognose-Systemen (über Satelliten und Vorort-Wetterstationen) zur Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen und arbeitet gemeinsam mit einem Industriepartner an einem Projekt zur Reduktion des Einsatzes von Kupfersulfat in den Weingärten.

Darüber hinaus betreibt die Dürnberg Fine Wine AG keine Forschung und Entwicklung in einem nennenswerten Umfang.

## D) Finanzinstrumente

Mit Ausnahme der im Jahresabschluss dargestellten Bankkredite verwendet die Dürnberg Fine Wine AG keine Finanzinstrumente, die für die Beurteilung der Lage oder voraussichtlichen Entwicklung von Belang wären.

Falkenstein im Mai 2025



Dr. Georg Klein  
Vorsitzender des Vorstands

Matthias Marchesani  
Vorstand

Ing. Michael Preyer  
Vorstand



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSD KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I.TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:  
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.  
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.  
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.  
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.  
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.  
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungs-erbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenaangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigen-tätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern)-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

### Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorrangende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebürt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebürt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtbarem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmertgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechndatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogenen erstellten Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen mussste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegen teil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien